

# Information Patientenbeteiligung



Für die Gemeinden Uznach, Gommiswald, Kaltbrunn, Benken, Schänis, Weesen und Amden,  
gültig ab 1. Januar 2017

**Ärztlich verordnete Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) und werden nach dem System des Tiers payant (Art. 42 Abs. 2 KVG) direkt den Krankenversicherern wie folgt in Rechnung gestellt:**

<b>Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, 832.112.31) nach Art. 7a Abs. 1</b>	
Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1-3)	CHF 79.80 / Std.
Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 1-14)	CHF 65.40 / Std.
Massnahmen der Grundpflege (KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1-2)	CHF 54.60 / Std.

<b>Patientenbeteiligungen</b> Kanton St. Gallen auf obige Tarife Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags (siehe Gesetz)	max. CHF 15.95 / Tag
---	----------------------

## Zusatzinformationen

Wenn die Pflegeleistungen über die Krankenkasse bezahlt werden, wird dem Klienten/der Klientin eine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

Wenn Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen werden, kann die Patientenbeteiligung über die Ergänzungsleistungen zurückgefordert werden.

Wenn die Leistungen über die IV-, MV- und Unfallversicherung direkt bezahlt werden, wird keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt.

## Gesetz

Gesetz über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen (sGs 331.2) nach Art. 15  
Finanzierung durch die versicherte Person

- I. Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags.
- II. Der Beitrag übersteigt je Tag 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.
- III. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.
- IV. Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.
- V. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde übernimmt die Restfinanzierung nach KVG.